

Vorsorgeplan FONCAR

Stand am 01.01.2024

Für die im aktuellen Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gelten für alle in diesem Vorsorgeplan versicherten Personen die nachstehenden Vorsorgeleistungen. Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber oder bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden. Im Zweifelsfall ist immer das Vorsorgereglement verbindlich.
Weitergehende Vorsorge.

In diesen Vorsorgeplan können ausschliesslich Versicherte aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse angemeldet werden, die ab dem reglementarisch vorgesehenen Alter (frühestens 3 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung) ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig vollständig aufgeben oder ihr Arbeitspensum reduzieren und die deshalb eine Vorruhestandsrente der CARAGE Stiftung (Vorruhestandskasse der Automobilbranche des Kantons Wallis, Place du Midi 36, 1951 Sitten) beziehen. Die CARAGE Stiftung entrichtet für sie gemäss ihrem Reglement weiterhin BVG-Sparbeiträge. Der Übertritt in diesen Vorsorgeplan und Änderungen darin erfolgen auf entsprechende Meldung der CARAGE Stiftung. Die CARAGE Stiftung meldet der Durchführungsstelle diejenigen Versicherten, für welche sie die Erbringung der Vorruhestandsrente aus reglementarischen Gründen einstellt. Diese scheiden umgehend infolge Austritts oder vorzeitiger Pensionierung aus dem Kreis der versicherten Personen dieses Vorsorgeplanes aus.

A) Pensionsalter

Das Pensionsalter in diesem Vorsorgeplan erreicht die versicherte Person am Monatsersten nach dem Auslaufen der Vorruhestandsrente der CARAGE Stiftung (Art. 18. Abs. 2 des Reglements der CARAGE Stiftung), spätestens aber nach Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters. Das Pensionsalter gilt auch als erreicht, falls die CARAGE Stiftung ihre Vorruhestandsrente nicht mehr erbringen kann.

B) Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem von der CARAGE Stiftung gemeldeten Lohn (gemäss Art. 14 des Reglements der CARAGE Stiftung).

C) Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschrift wird gemäss Reglement der CARAGE Stiftung bestimmt und beträgt maximal 9% des versicherten Lohnes (vorbehältlich Zahlung der Beiträge gemäss Ziff. E). Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den Altersgutschriften,
- den eingebrachten obligatorischen und überobligatorischen Freizügigkeitsleistungen,
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften. Dem Altersguthaben wird die zu übertragende Austrittsleistung bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft belastet. Ein Wiedereinkauf der erbrachten Austrittsleistung nach der Scheidung ist möglich. Ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist nach Art. 30c BVG nicht mehr möglich.

D) Freizügigkeit

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. C entspricht. Ein vorzeitiges Ausscheiden erfolgt einzig aus den Gründen, welche gemäss Reglement der CARAGE Stiftung zur Einstellung von deren Vorruhestandsleistungen führen, einschliesslich der Liquidation der CARAGE Stiftung.

E) Jährlicher Beitrag

Die versicherte Person sowie ihr ehemaliger Arbeitgeber bezahlen keine Beiträge für die Leistungen dieses Vorsorgeplans. Dieser Vorsorgeplan wird vollumfänglich durch den Beitrag von maximal 9% des mittleren für die Festsetzung der Vorruhestandsrente massgebenden Lohnes gemäss Art. 11 Abs. 2 des Reglements der CARAGE Stiftung finanziert. Die Durchführungsstelle erhebt einen Beitrag für die Verwaltungskosten, welcher vollumfänglich zulasten der CARAGE Stiftung geht. Dessen Höhe ist in der Beitrittsvereinbarung mit der CARAGE Stiftung festgelegt. Darin enthalten sind auch die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG. Kann die

CARAGE Stiftung die vorgängig genannten Beiträge nicht mehr erbringen, wird die Versicherung gemäss vorliegendem Vorsorgeplan ab dem Wegfall der Beitragszahlung bis zum Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. A beitragsfrei weitergeführt. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung infolge Auslaufen der Leistungen der CARAGE Stiftung gemäss Ziff. A.

F) Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen (mit Ausnahme der Freizügigkeitsleistung aus dem vorbestandenem Vorsorgeplan bei der Pensionskasse) und der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (mit Ausnahme des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung nach der Ehescheidung) sind für Versicherte in diesem Vorsorgeplan ausgeschlossen.

Übersicht

Aufnahme Risikoversicherung	ab Alter 61 / 62
Aufnahme Altersvorsorge	ab Alter 61 / 62
Massgebender Jahreslohn	Gemeldeter Jahreslohn, maximal AHV-Lohn
Eintrittsschwelle	CHF 0.00
Versicherter Jahreslohn	Massgebender Jahreslohn ohne Koordinationsabzug
maximaler versicherter Jahreslohn	CHF 882'000.00
minimaler versicherter Jahreslohn	CHF 0.00

Zinssätze

Altersguthaben: reglementarisch	1.25%
Altersguthaben: obligatorisch	1.25%
AGH-Projektion: reglementarisch	1.25%
AGH-Projektion: obligatorisch	1.25%

Einkauf

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen kein Einkauf möglich
 Zusätzlicher Einkauf, um die Kürzung bei vorzeitigem Bezug der Altersleistungen auszugleichen

Leistungen

Vorsorgeleistungen im Alter

Alterskapital	Vorhandenes Altersguthaben bei Pensionierung
Altersrente	Alterskapital mal Umwandlungssatz gemäss Tabelle
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente
Referenzalter für den Altersrücktritt	65
Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen	ab Alter 62

Vorsorgeleistungen bei Invalidität

Wartefrist für die Beitragsbefreiung	3 Monate*
--------------------------------------	-----------

*Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Vorsorgeleistungen im Tod

Ehegattenrente bei Tod vor Pensionierung	60% der eff. Rente Ende Monat
Todesfallkapital	100% Kontostand Ende Monat
Ehegattenrente bei Tod nach Pensionierung bei Bezug Altersrente	60% der Altersrente
Lebenspartnerrente	100% der Ehegattenrente
Waisenrente bei Tod vor Pensionierung	20% der eff. Rente Ende Monat
Waisenrente bei Tod nach Pensionierung bei Bezug Altersrente	20% der Altersrente
Todesfallkapital	Reglementarisches Altersguthaben Ende Jahr nach Finanzierung der Ehegatten- / Lebenspartnerrente

Unfalldeckung

Risikoleistungen	volle Deckung
------------------	---------------

Finanzierung

Aufteilung des fakturierten Beitrags	Arbeitnehmer: 0.00%, Arbeitgeber: 100.00%
--------------------------------------	---

weiblich

Alter	Sparen	Sicherheitsfonds	Verwaltungskosten	Gesamtbeitrag	Altersgutschrift
61 -	9.00%	0.10%	0.30%	9.40%	9.00%

männlich

Alter	Sparen	Sicherheitsfonds	Verwaltungskosten	Gesamtbeitrag	Altersgutschrift
62 -	9.00%	0.10%	0.30%	9.40%	9.00%

Rentenumwandlungssätze

weiblich

Alter	58	59	60	61	62	63	64
obligatorisch	5.901%	6.016%	6.134%	6.255%	6.382%	6.564%	6.800%
überobligatorisch	4.094%	4.206%	4.323%	4.444%	4.572%	4.707%	4.849%

männlich

Alter	58	59	60	61	62	63	64	65
obligatorisch	5.901%	6.016%	6.134%	6.255%	6.382%	6.514%	6.652%	6.800%
überobligatorisch	4.094%	4.206%	4.323%	4.444%	4.572%	4.707%	4.849%	5.000%

Die Sätze können sich gemäss Beschluss der Versicherungskommission ändern.